

Einwohnergemeinde Beatenberg



Kurtaxenreglement

vom 3. Juni 2016

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 27 Buchstabe d des Organisationsreglements vom 7. Juni 2013 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Beatenberg erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

¹ Beatenberg Tourismus (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung zwischen Beatenberg Tourismus und dem Kurverein Sundlauenen.

² Die Verwendung der im Ortsteil Sundlauenen eingenommenen Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen Beatenberg Tourismus und dem Kurverein Sundlauenen geregelt.

³ Beatenberg Tourismus und der Kurverein Sundlauenen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen jährlich Rechenschaft ab. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Überprüfung der Verwendung von Kurtaxengeldern, die gesamten Buchhaltungen von Beatenberg Tourismus und dem Kurverein Sundlauenen einzusehen.

Steuerobjekt

Art. 3

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Beatenberg, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Beatenberg befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4

¹ In diesem Reglement werden die Ansätze in Form von Bandbreiten festgelegt. Der Gemeinderat legt in einer Kurtaxenverordnung die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation (Beatenberg Tourismus und Kurverein Sundlauenen), mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten, fest. Die Ansätze für Beatenberg (Ortsteile Waldegg, Spirenwald und Schmocken) und Ortsteil Sundlauenen differieren aufgrund des unterschiedlichen touristischen Leistungsangebotes.

² Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF 1.90 bis 3.80

³ Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren

⁴ Die jährliche Pauschale je Objekt (Wohnung) beträgt für

a	Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Beatenberg stationiert sind	CHF 150.00 bis 300.00
b	Wohnungen mit 1 Zimmer inkl. Weidhäuser und Alphütten	CHF 150.00 bis 300.00
c	Wohnungen mit 2 Zimmern	CHF 225.00 bis 450.00
d	Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF 300.00 bis 600.00
e	Wohnungen mit 4 Zimmern	CHF 375.00 bis 750.00
f	Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern	CHF 450.00 bis 900.00

⁵ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Ausnahmen

Art. 5

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Beatenberg unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche
Anbieter

Art. 7

¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum /
Dauermiete

Art. 8

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt (Wohnung) selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie

weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.- bis 5'000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

Art. 13

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Dezember 2005.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2016 bis 3. Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 28. April 2016 und 6. Mai 2016 bekannt.

Beatenberg, 6. Juli 2016

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss